

## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AVLZB Rev. 05)

### 1. Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende und den Bedingungen der Verkäuferin abweichende Regelungen erkennt diese nicht an, es sei denn, sie hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die Bedingungen der Verkäuferin gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender und von deren Bedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der vereinbarten Zahlungsbedingung sind auch Bestandteil aller vorausgegangenen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

Alle Vereinbarungen, die zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

### 2. Angebot – Angebotsunterlagen

Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die Verkäuferin dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Verkäuferin die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin. Der Käufer ist, ohne Rücksicht auf sein Verschulden, zum Ersatz des der Verkäuferin aus der Verletzung fremder Rechte entstehenden Schadens verpflichtet.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Die Preise der Verkäuferin verstehen sich netto ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Für die Preisberechnung sind die von der Verkäuferin jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preislisten allein und ausschließlich verbindlich.

Die Versandkosten trägt grundsätzlich der Käufer. Frachtfreie Lieferungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung, die von der Verkäuferin ausdrücklich schriftlich bestätigt sein muß. Für alle Sendungen geht ab Grundstück der Verkäuferin die Gefahr, auch die des zukünftigen Unterganges, auf den Käufer über. Die Sendung reist im Auftrage und für Gefahr des Käufers, auch wenn franco-Lieferung vereinbart ist. Eine Bruchversicherung wird von der Verkäuferin auf Wunsch des Käufers auf dessen Namen und dessen Kosten abgeschlossen.

Das Abladen ist Sache des Käufers. Es hat unverzüglich und sachgerecht zu erfolgen. Für den Fall, daß Personal und Material von der Verkäuferin gestellt werden, wird hierdurch eine Haftung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Abladevorganges nicht begründet.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Zahlungshalber entgegengenommene Wechsel, Schecks oder Zessionen begründen unter keinen Umständen einen Skontoabzug. Hierdurch tritt auch keine Stundung der Forderung ein.

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Verkäuferin anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Die Rechnungsbeträge sind spesenfrei ohne Abzug nach Eingang der Ware zu begeben, es sei denn, bei Auftragserteilung ist eine andere Zahlungsweise ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.

Befindet sich der Käufer in Verzug, so werden von der Verkäuferin Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz berechnet.

### 4. Lieferzeit

Der Verkäuferin ist ausdrücklich gestattet, die Ausführung und Berechnung der erteilten Lieferungsanträge nach eigenem Ermessen in angemessenen Teilpartien vorzunehmen.

Zugesagte Liefertermine sind keine Fixtermine und setzen die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Sie werden nach Möglichkeit eingehalten und rechnen von dem Tag an, an welchem der Verkäuferin erteilte Aufträge völlig klargestellt und zu leistende Anzahlungen eingegangen sind.

Nicht eingehaltene, zugesagte Lieferfristen begründen unter keinen Umständen Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder sonstige Schadenersatzansprüche. Bei Lieferverzug einschließlich Teillieferungen gewährt der Käufer der Verkäuferin stets eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen. Verzögerungen infolge Betriebsstörungen, Ereignissen höherer Gewalt, Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohmaterialien und Betriebsstoffen, heben nach Ablauf der vorstehenden Nachfrist den Kaufvertrag auf, es sei denn, die Verkäuferin erklärt ausdrücklich und schriftlich ihre Lieferbereitschaft.

Aufträge, welche vom Käufer auf Abruf bestellt sind, aber innerhalb von 3 Monaten nicht abgerufen wurden, können von der Verkäuferin nach Ablauf dieser Frist, ohne besondere Vorankündigung, an den Käufer ausgeliefert und diesem in Rechnung gestellt werden.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Verkäuferin berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

### 5. Rücktritt vom Vertrag

Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine Verschlechterung seiner Zahlungsfähigkeit ein oder wird sonst seine Zahlungsfähigkeit nach Auftragsbestätigung zweifelhaft, so ist die Verkäuferin berechtigt, wahlweise Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall bleiben Schadensersatzansprüche vorbehalten.

### 6. Höhere Gewalt

Bei Vorliegen höherer Gewalt kann der Vertrag von der Verkäuferin jederzeit ganz oder teilweise gekündigt bzw. rückgängig gemacht werden. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

Kriegsfall, Mobilmachung, Blockade, Allgemeiner oder Teilstreik, Lock-out, Aufruhr, Epidemie, Maschinenbruch, Brand, Explosion, Elektrizitäts-, Brandstoff- oder Verpackungsmangel und dergleichen, Beförderungsschwierigkeiten sowie jeder zufällig entstehende Umstand, der bei der Verkäuferin oder bei den Unterlieferanten der Verkäuferin auftritt und die Produktion oder den Versand unmöglich macht oder verhindert, gilt ohne weiteres als höhere Gewalt.

Vorstehendes gilt ausdrücklich auch für nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Zulieferer der Verkäuferin.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an den Kaufsachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus den Lieferverträgen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die Kaufsachen zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsachen durch die Verkäuferin liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die Verkäuferin hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsachen durch die Verkäuferin liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Die Verkäuferin ist nach Rücknahme der Kaufsachen zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsachen pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstehenden Ausfall.

Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsachen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der Verkäuferin jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) von deren Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen sind, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsachen ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Verkäuferin ist befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die Verkäuferin verlangen, daß der Käufer der Verkäuferin die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsachen durch den Käufer wird stets für die Verkäuferin vorgenommen. Werden die Kaufsachen mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt diese das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Kaufsachen (Fakturaendbetrag; einschließlich Mehrwertsteuer) zu den andern vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sachen des Käufers als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, daß der Käufer der Verkäuferin anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Verkäuferin.

Der Käufer tritt der Verkäuferin auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsachen mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AVLZB Rev. 05) Seite 2

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert deren Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an den Kaufsachen („Vorbehaltswaren“) bis zur Erfüllung derer sämtlicher, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Gesamtforderung der Verkäuferin.

### 8. Presswerkzeuge und andere Fabrikationswerkzeuge

Werden Presswerkzeuge oder sonstige Bearbeitungswerkzeuge im Auftrag des Käufers angefertigt, so bleiben diese Eigentum der Verkäuferin, selbst wenn die Kosten für diese Werkzeuge vom Käufer ganz oder teilweise bezahlt worden sind.

Sind seit der letzten Bestellung bzw. Fertigung aus diesen Werkzeugen mindestens 2 Jahre verstrichen, so hat die Verkäuferin das Recht, diese Presswerkzeuge oder Bearbeitungswerkzeuge zu verschrotten. Ein Rückgewährungsanspruch auf bis dahin vom Käufer gezahlte Kosten besteht nicht.

### 9. Umfang der Lieferpflicht und Fertigungsnormen

Gewichtsangaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen der Verkäuferin sind nur annähernd. Die tatsächlich bezeichneten Gewichte entsprechen den tatsächlich gelieferten Mengen, wobei folgende Toleranzen erlaubt sind:

von	0 kg	bis	500 kg	-	+/- 25 %
von	501 kg	bis	1.000 kg	-	+/- 20 %
von	1.001 kg	bis	3.000 kg	-	+/- 15 %
mehr als	3.000 kg			-	+/- 10 %

Ungeachtet der hier aufgeführten Bestimmungen und ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung, werden die Lieferungen und Arbeiten der Verkäuferin nach DIN Norm mit den darin vorgesehenen Toleranzen ausgeführt.

### 10. Haftung bezüglich gewerblicher Eigentumsrechte

Wenn die gelieferte Ware oder Arbeiten an eben dieser Ware, die im Auftrag des Käufers ausgeführt wurden, durch ihre Eigenschaften, Funktionalität, Abänderungs- oder Verwendungsmöglichkeiten irgendwelches Recht des geistigen, kommerziellen oder industriellen Eigentums verletzen, so kann dies keineswegs zu einer Haftung gegenüber der Verkäuferin geführt werden. Dies tritt ebenfalls ein, wenn der Gebrauch der Ware durch den Käufer ggf. in Verbindung mit anderen Waren auf irgendeine Weise dieses Recht verletzen sollte.

Der Käufer verpflichtet sich, die Verkäuferin von allen möglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und der Verkäuferin entstandene Gerichts- und Anwaltskosten, andere Kosten und sämtliche in Kauf zu nehmende nachteiligen Folgen, die solche Ansprüche für die Verkäuferin mitbringen könnten, zu erstatten.

### 11. Reinigung

Für die Reinigung von anodisiertem oder beschichtetem Aluminium gilt, wenn nichts anderes vereinbart, die Reinigungsanweisung der Aluminiumzentrale in Düsseldorf.

Für eine sach- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten hat der Käufer selbst zu sorgen.

### 12. Gewährleistung

Die gelieferte Ware unterliegt entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches der unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht. Ansprüche des Käufers setzen stets voraus, daß dieser insbesondere seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen sind sofort bei Ankunft per Lkw, Bahn, Spedition oder bei Abholung festzustellen und die Annahme zu verweigern.

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Minderungsrechte sind ausgeschlossen. Ebenso ist die Geltendmachung von Einbau- und Ausbaukosten, entgangenem Gewinn sowie mittelbaren und unmittelbaren Schäden ausgeschlossen.

Für etwaige Schäden, verursacht bei Besuchen der Mitarbeiter, Montagen oder Reparaturen gleich welcher Art, haftet die Verkäuferin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Einbauteile der Vorlieferanten leistet die Verkäuferin insoweit Garantie, wie dieselben hierfür Garantie übernehmen.

Unbedeutende Abweichungen in Farben und Maßen von den Modellzeichnungen, soweit dieselben branchenüblich sind, geben dem Käufer kein Recht auf Beanstandungen oder Erhebung von Mängelrügen.

Mutwillige Beschädigungen, die durch unsachgemäße bzw. nachlässige Behandlung in der Sphäre des Käufers eingetreten sind, werden von der Verkäuferin nicht behoben. Ansprüche des Käufers erlöschen, wenn dieser gegen die Wartungs- und Pflegeanleitung verstoßen hat. Ein Recht auf Sicherheitseinbehalt sowie ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen.

Sämtliche beanstandeten Artikel werden vom Käufer zum Werk der Verkäuferin zurückgesandt. Dort werden dieselben einer Prüfung unterzogen. Sonderanfertigungen und Teile, welche bereits eingebaut waren, können nicht zurückgenommen werden.

Bei vereinbarten Rücksendungen behält sich die Verkäuferin vor, 20 % des Nettowarenwertes für Kosten der Rücknahme, Überprüfung der Ware, Neuverpackung und Einlagerung einzubehalten. Rücksendungen sind grundsätzlich frei dem Werk der Verkäuferin zu stellen. Nicht vereinbarte Rücksendungen werden nicht angenommen und sind unzulässig. Sie begründen keinen Anspruch, auch wenn die Verkäuferin nicht termingerecht widerspricht.

Bei versteckten Mängeln sind der Verkäuferin die Gewährleistungsansprüche unverzüglich nach Entdeckung nachzuweisen, jedoch längstens zwei Monate nach Anlieferung.

Die Verjährungsfrist für Mängelrügen beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Anlieferung der mangelhaften Sache.

### 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist D-54531 Wallscheid. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Wittlich. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Ist eine der vorstehenden Klauseln unwirksam, so bleiben die übrigen hiervon unberührt und haben weiterhin Geltung.